



Frau
Dr. Valerie Wilms MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 29.02.2016
Seite 1 von 2

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 131/Februar:

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Untersuchungsbericht 255/12 der Bundesstelle für Schiffsunfalluntersuchungen (BSU) zu „Brand und Explosion an Bord der MSC Flaminia am 14. Juli 2012 auf dem Atlantik und die sich daran anschließenden Ereignisse“, und mit welchen Ergebnissen konnten die Empfehlungen der BSU (an Bundesregierung sowie nach ihrer Kenntnis jene an die Europäische Kommission) bisher umgesetzt werden (bitte jeweiligen Sachstand aufführen)?

beantworte ich wie folgt:

Auf den dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages mit Ausschussdrucksache Nr. 18(15)100 erstatteten Bericht wird verwiesen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) setzt sich in den zuständigen internationalen Gremien kontinuierlich für die Fortentwicklung der internationalen Ausrüstungsvorschriften ein.

Hinsichtlich der gefahrgutrechtlichen Vorschriften hat das BMVI Anträge zur Rechtsfortentwicklung bei dem UN-Unterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter sowie dem zuständigen IMO-Unterausschuss gestellt, welche zur Annahme neuer Vorschriften über die Beförderung polymerisierender Stoffe geführt haben. Diese neuen Vorschriften betreffen die verkehrsträgerübergreifende Klassifizierung von polymerisationsfähigen Stoffen, die Anforderungen an deren Stabilisierung, Verpackung und Dokumentation sowie bei der Beförderung mit Seeschiffen zusätzlich strengere Stauvorschriften. Diese neuen bzw. geänderten Vorschriften sollen mit den ab dem





Seite 2 von 2

01.01.2017 geltenden Gefahrgutregelwerken (ADR/RID/ADN 2017 für Straße/Schiene/Binnenschiff sowie IMDG-Code Amendment 38-16) in Kraft gesetzt werden.

Die von der Europäischen Kommission unmittelbar nach dem Unfall eingesetzte Arbeitsgruppe „Cooperation group of places of Refuge“ hat zwischenzeitlich umfangreiche Verfahrens-Leitlinien (EU Operational Guidelines on Places of Refuge) erarbeitet, die am 27.01.2016 durch die Kommission vorgestellt und veröffentlicht wurden. Diese Leitlinien greifen die von der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) an die Europäische Kommission herausgegebenen Empfehlungen nach einem Verfahren mit einer verbesserten Koordination und abgestimmten Prozeduren zwischen mehreren beteiligten Staaten auf. Ebenfalls erfasst ist das Verfahren bei Unfällen außerhalb der EU.

Des Weiteren enthalten die Leitlinien Angaben zu Kontaktpunkten (Maritime Assistance Service – MAS) der einzelnen Küstenstaaten, wie durch die BSU in der zweiten Sicherheitsempfehlung an die Kommission gefordert wurde. Im Prozess auf europäischer Ebene ist die deutsche Notliegeplatzvereinbarung beispielgebend.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann